



Feuerschutzreglement

der Politischen Gemeinde Untereggen

vom 16. November 2021¹
in Vollzug ab 1. April 2022

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
II. Feuerschutzorgane	
Besorgung des Feuerschutzes	2
Feuerschutzkommission.....	3
III. Schadenbekämpfung	
Feuerwehrpflicht.....	4
Feuerwehrrersatzabgabe.....	5
IV. Schlussbestimmungen	
Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Vollzugsbeginn	7

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 16. November 2021, rechtsgültig nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (17. Januar 2022 bis 25. Februar 2022) am 22. März 2022. In Vollzug ab 1. April 2022



Feuerschutzreglement

Der Gemeinderat Untereggen erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der Gemeinde Untereggen und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Untereggen.

II. Feuerschutzorgane

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Politische Gemeinde Untereggen erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Die Erfüllung der Feuerwehraufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Untereggen ist mit Vereinbarung durch die Feuerwehr der Stadt St. Gallen geregelt.

Die Erfüllung der Feuerwehraufgaben in den Weilern «oberer Buechberg», «unterer Buechberg» und «Güetli» ist mit Vereinbarung durch die Feuerwehr der Gemeinde Rorschacherberg geregelt.

Art. 3 Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident/in (Mitglied des Gemeinderates)
- b) ein weiteres Mitglied des Gemeinderates
- c) Zugführer/in des Einsatzelementes Untereggen und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in.
- d) Kommandant/in Milizfeuerwehr St. Gallen

Die Mitglieder der Feuerschutzkommission bestimmen das Vizepräsidium. Angehörige der Feuerwehr der Stadt St. Gallen können nicht zugleich Präsident der Feuerschutzkommission sein.

Der Aktuar, der Feuerschutzbeauftragte und der Kaminfeger, sofern letztere beide nicht als Mitglied gewählt sind, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

III. Schadenbekämpfung

Art. 4 Feuerwehrpflicht

Feuerwehrpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Untereggen vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr.

Die Einteilung erfolgt frühestens auf den 1. Januar des Jahres, welches dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, die Entlassung spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Der Feuerwehrdienst ist in der Wohnsitzgemeinde zu leisten.

Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung des Kommandos an einem anderen Ort geleistet werden.

Art. 5 Feuerwehrersatzabgabe

a) Grundsatz

Wer die Feuerwehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt oder nicht mindestens 40 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrersatzabgabe.

Die Feuerwehrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung von der Feuerwehrersatzabgabe

Von der Feuerwehrersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren in der Schweiz aktiv Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

Ehemalige Feuerwehrangehörige, die während mindestens 15 Jahren in der Schweiz aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, entrichten die halbe Feuerwehrersatzabgabe.

Ein Dienstjahr wird angerechnet, wenn eine Feuerwehrangehörige bzw. ein Feuerwehrangehöriger mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat.

c) Zweck der Feuerwehrersatzabgabe

Die Feuerwehrersatzabgabe soll die Aufwendungen der Feuerwehr decken, soweit diese nicht durch Beiträge und übrige Betriebseinnahmen finanziert sind. Ertragsüberschüsse verbleiben in der Spezialfinanzierung.

d) Bemessung

Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt mindestens CHF 50, höchstens aber 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und höchstens CHF 700 je Jahr. Die Höhe der Feuerwehrersatzabgabe wird durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 20. März 2002 wird aufgehoben.

Art. 7 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. April 2022 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 16. November 2021

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. Januar 2022 bis 25. Februar 2022.

Gemeinderat Untereggen



Norbert Rüttimann
Gemeindepräsident



Norbert Näf
Gemeinderatsschreiber